

Bürgerbegehren unzulässig

Entscheidung des Gerichts – ECE kommt – Beschwerde der Bürgerinitiative fraglich

Oldenburg. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in dieser Woche das Bürgerbegehren für einen ergebnisoffenen städtebaulichen Wettbewerb über die Gestaltung des Schloßareals für unzulässig erklärt. Bereits in der Frage der ausreichenden Vertretung bei der Antragsstellung entschied das Gericht, dass in dem Bürgerbegehren insgesamt drei Personen als Vertreter benannt worden seien, jedoch nur zwei Personen den Antrag auf Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gestellt hät-

ten. (Eine Vertreterin hatte bereits im Februar ihre Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative gekündigt.) Als erstmalige Entscheidung in Niedersachsen stellte das Gericht fest, dass nur alle benannten Vertreter der Unterschriftenlisten gemeinsam handeln könnten.

Aber auch ohne diese Einschränkung wäre das Gericht zu keiner anderen Entscheidung gekommen, denn das Bürgerbegehren sei zu unbestimmt. Die Bedeutung von Abkürzungen wie „RAW 2004“ seien für die Bürger

nicht klar ersichtlich.

Den Beschluss des Verwaltungsgerichts begrüßte Oberbürgermeister Dietmar Schütz ausdrücklich: „Es ist sehr gut, dass wir in der ersten Instanz gewonnen haben. Wir waren uns aber sicher, dass das Verfahren so ausgehen wird.“

Naturgemäß bedauerten die Sprecher der Bürgerinitiative die Ablehnung ihres Antrags. Über ein mögliches Beschwerde-Verfahren vor dem Obergericht Lüneburg soll in den kommenden Tagen entschieden werden.